

Anhang 1

Unterrichtsverpflichtung und Funktionsstufenzuteilung

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Bei Klassenlehrpersonen von Klassen bis zum Abschluss der obligatorischen Schulpflicht vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung jeweils um eine Lektion. Das Pflichtenheft wird vom Bildungs- und Kulturdepartement erlassen. Die Aufgaben der Klassenlehrpersonen werden dem Auftragsfeld Unterricht gemäss Art. 5 der Verordnung zugeordnet.
- 1.2 Die Zuordnung der Lehrpersonen zu einer Funktionsstufe erfolgt gemäss Art. 24 bis 26 der Verordnung.
- 1.3 Das Vollpensum einer Lehrperson wird über die Unterrichtsverpflichtung definiert, die aber nur eines der vier Auftragsfelder des beruflichen Auftrages gemäss Art. 4 bis 8 der Verordnung abdeckt.

2. Einstufung der Lehrpersonen

2.1 Lehrperson für den Kindergarten

Unterrichtsverpflichtung:	29 Lektionen
Funktionsstufe:	L 910
Ergänzungen zum beruflichen Auftrag:	In der Unterrichtsverpflichtung sind fünf Lektionen für die Abdeckung der Empfangszeiten am Morgen und zwei Lektionen für die geleiteten Pausen am Morgen inbegriffen

2.2 Lehrperson für den Heilpädagogischen Kindergarten

Unterrichtsverpflichtung:	29 Lektionen
Funktionsstufe:	L 10
Ergänzungen zum beruflichen Auftrag:	keine

2.3 Lehrperson Deutsch für fremdsprachige Kinder

Unterrichtsverpflichtung:	29 Lektionen
Funktionsstufe:	L 10
Ergänzungen zum beruflichen Auftrag:	keine

2.4 Lehrperson für die Primarschule und Basisstufe

Unterrichtsverpflichtung:	29 Lektionen
Funktionsstufe:	L 10
Ergänzungen zum beruflichen Auftrag:	keine

Gilt auch für Lehrpersonen der Musikschulen, die bei der integrierten musikalischen Grundschulung mitwirken.

2.5 Schulische Heilpädagogin und Schulischer Heilpädagoge (Kiga und PS)

Unterricht als Lehrperson für integrative Förderung oder als Kleinklassen- und Sonderschullehrperson

Unterrichtsverpflichtung:	29 Lektionen
Funktionsstufe:	L 12
Ergänzungen zum beruflichen Auftrag:	Behandlung von Lernbehinderungen, Verhaltensauffälligkeiten, Interkulturalität, Umgang mit bildungsfernen Schichten, Begabtenförderung

Bei Lehrpersonen für integrative Förderung reduziert sich die Unterrichtsverpflichtung je zu betreuende Klasse um eine halbe Lektion.

2.6 Lehrperson für die Orientierungsschule

Unterrichtsverpflichtung:	29 Lektionen
Funktionsstufe:	L 13
Ergänzungen zum beruflichen Auftrag:	keine

2.7 Schulische Heilpädagogin und Schulischer Heilpädagoge (OS)

Unterricht als Lehrperson für integrative Förderung oder als Kleinklassen- und Sonderschullehrperson

Unterrichtsverpflichtung:	29 Lektionen
Funktionsstufe:	L 13
Ergänzungen zum beruflichen Auftrag:	Behandlung von Lernbehinderungen, Verhaltensauffälligkeiten, Interkulturalität, Umgang mit bildungsfernen Schichten, Begabtenförderung

Bei Lehrpersonen für integrative Förderung reduziert sich die Unterrichtsverpflichtung je zu betreuende Klasse um eine halbe Lektion.

2.8 Lehrperson für die Kantonsschule¹

Unterrichtsverpflichtung am Unter- gymnasium (1. und 2. Klasse):	23 Lektionen (Naturlehre) 25 Lektionen (übrige Fächer)
Unterrichtsverpflichtung am Ober- gymnasium (3. bis 6. Klasse):	21 Lektionen (Chemie, Biologie und Physik inkl. Physikanteil im Schwerpunktfach PAM) 25 Lektionen (Sport/Hauswirt- schaft) 23 Lektionen (alle übrigen Fächer)
Funktionsstufe:	L 16
Ergänzungen zum beruflichen Auftrag:	keine

2.9 Lehrperson für die Berufsmaturitätsschule

Unterrichtsverpflichtung:	23 Lektionen 25 Lektionen (Turnen, Haus- wirtschaft)
Funktionsstufe:	L 16
Ergänzungen zum beruflichen Auftrag:	keine

2.10 Lehrperson für das Berufs- und Weiterbildungszentrum

Unterrichtsverpflichtung:	25 ² Lektionen
Funktionsstufe:	L 16
Ergänzungen zum beruflichen Auftrag:	keine

¹ Fassung von Ziff. 2.8 gemäss Nachtrag vom 28. Oktober 2010

² Geändert durch Nachtrag vom 28. Oktober 2010

Anhang 2³**Entlöhnung nach Funktionsstufen****1. Funktionsstufen Lehrpersonen⁴**

Funktionsstufe	Funktionswert	Lohn- minimum ⁵	Erfahrungs- lohnanteil	Lohn- maximum ⁶
L 1	18	3'670	1'864	5'534
L 2	19	3'850	1'955	5'805
L 3	20	4'040	2'052	6'092
L 4	21	4'240	2'153	6'393
L 5	22	4'450	2'260	6'710
L 6	23	4'670	2'372	7'042
L 7	24	4'900	2'489	7'389
L 8	25	5'140	2'611	7'751
L 9	26	5'400	2'743	8'143
L 10	27	5'670	2'880	8'550
L 11	28	5'950	3'022	8'972
L 12	29	6'250	3'174	9'424
L 13	30	6'570	3'337	9'907
L 14	31	6'890	3'499	10'389
L 15	32	7'240	3'677	10'917
L 16	33	7'590	3'855	11'445

³ Fassung von Anhang 2 gemäss AB über die Anpassungen im Lohnsystem des Staatspersonals und der Lehrpersonen vom 9. September 2008

⁴ Fassung von Anhang 2 Ziff. 1 gemäss Nachtrag vom 22. November 2011

⁵ Geändert durch Nachtrag vom 10. Dezember 2013

⁶ Geändert durch Nachtrag vom 10. Dezember 2013

2. Parameter für die Berechnung der Lohnleitlinien⁷

Die Bandbreiten b, c und d umfassen je 6 Prozent bezogen auf die Lohnleitlinie.

Lohnband	Massgebendes Lebensalter (Startjahr)	Jährlicher Anstieg in den Jahren 1 – 6	Jährlicher Anstieg in den Jahren 7 – 12	Jährlicher Anstieg in den Jahren 13 – 18	Jährlicher Anstieg in den Jahren 19 – 25
L 1	19	2.88 %	2.24 %	1.68 %	0.80 %
L 2	19	2.88 %	2.24 %	1.68 %	0.80 %
L 3	20	2.88 %	2.24 %	1.68 %	0.80 %
L 4	20	2.88 %	2.24 %	1.68 %	0.80 %
L 5	21	2.88 %	2.24 %	1.68 %	0.80 %
L 6	21	2.88 %	2.24 %	1.68 %	0.80 %
L 7	22	2.88 %	2.24 %	1.68 %	0.80 %
L 8	22	2.88 %	2.24 %	1.68 %	0.80 %
L 9	22	2.88 %	2.24 %	1.68 %	0.80 %
L 10	22	2.88 %	2.24 %	1.68 %	0.80 %
L 11	24	2.88 %	2.24 %	1.68 %	0.80 %
L 12	24	2.88 %	2.24 %	1.68 %	0.80 %
L 13	25	2.88 %	2.24 %	1.68 %	0.80 %
L 14	25	2.88 %	2.24 %	1.68 %	0.80 %
L 15	28	2.88 %	2.24 %	1.68 %	0.80 %
L 16	28	2.88 %	2.24 %	1.68 %	0.80 %

3. Funktionsstufen 1 bis 16 für Lehrpersonen

Das Personalamt hält die graphischen Darstellungen der Lohnbänder der Funktionsstufen 1 bis 16 zur Einsichtnahme zur Verfügung.

⁷ Fassung gemäss Nachtrag vom 10. Dezember 2013

Anhang 3

Lohnentwicklungsmatrix und Lohnberechnung

Gemäss Art. 27 der Verordnung legt der Regierungsrat die Lohnentwicklungsmatrix und den Berechnungsfaktor fest.

1. Lohnentwicklungsmatrix⁸

Bandposition	Leistung	A	B
	a	200	0
	b	150	0
	c	100	0
	d	75	0
	e	50	0

Berechnungsfaktor: 100 Prozent

2. Lohnberechnung

Die Lohnberechnung erfolgt in zwei Schritten:

- a. Berechnung der Lohnvorschläge aufgrund der Bandposition gemäss Lohnentwicklungsmatrix sowie aufgrund des Berechnungsfaktors, wobei die Lohnerhöhung, welche von den für die individuelle Lohnentwicklung bewilligten Mitteln und der Indexzahl der Lohnentwicklungsmatrix abhängt, sich auf der Basis des Funktionslohnes errechnet;
- b. Entspricht die Summe aller Lohnvorschläge nicht den zur Verfügung gestellten Mitteln, so werden die Indexzahlen der Lohnentwicklungsmatrix um den Prozentsatz korrigiert, der sich aus dem Verhältnis zwischen finanzieller Vorgabe und der Summe aller Lohnvorschläge gemäss Rechenschritt nach Buchstabe a ergibt. Die Monatslöhne werden auf zehn Franken gerundet.

⁸ Fassung gemäss Nachtrag vom 10. Dezember 2013

3. Berechnungsbeispiel

Bewilligte Mittel:	1,2 Prozent der budgetierten Lohnsumme (individuelle Lohnentwicklung)
2 Personen:	Person 1 (Alter: 30 Jahre) bzw. Person 2 (Alter: 50 Jahre)
Funktionsstufe:	beide L 10
Bandposition:	beide c
Lohnentwicklungsmatrix:	Indexwert für beide 100
Steigung der Lohnleitlinie:	Person 1: 2,24 Prozent Person 2: 0,0 Prozent
Berechnungsfaktor:	auf 50 Prozent eingestellt
Lohnentwicklung:	Person 1: 2,32 Prozent Person 2: 1,20 Prozent
Berechnung je Person 1 und 2:	$(1,2 \text{ Prozent} \times 100) / 100 = \mathbf{1,20 \text{ Prozent}}$
zusätzlich nur für Person 1:	$(2,24 \text{ Prozent} \times 100 \times 50 \text{ Prozent}) / 100 =$ 1,12 Prozent $1,20 \text{ Prozent} + 1,12 \% = \mathbf{2,32 \text{ Prozent}}$